

ARK der Diakonie in Niedersachsen • Ehardtstraße 3 A • 30159 Hannover

An alle Unternehmen/ Einrichtungen,  
in denen die AVR-K Anwendung finden  
und deren Rechenzentren

**Geschäftsführung**

Ehardtstr. 3A  
30159 Hannover  
Tel. +49 511 3604-212  
Fax +49 511 3604-44212  
ark-geschaeftsstelle  
@diakonie-hannovers.de  
www.diakonie-hannovers.de

Hannover, 2. Oktober 2014

**Arbeitsvertragsrichtlinien der Konföderation Evang. Kirchen in Niedersachsen;  
Hier: Veröffentlichung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission**

Diakonie in Niedersachsen e.V.  
Ehardtstraße 2  
30159 Hannover

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat am 19. September 2014 folgenden Beschluss gefasst:

Vorsitzender des Vorstandes:  
Direktor Dr. Christoph Künkel

Die AVR-K gelten ab dem 01.10.2014 mit nachfolgendem, den bisherigen Text vollständig ersetzenden Wortlaut:

Stv. Vorsitzende des Vorstandes:  
Thomas Feld  
Wolfgang Wagenfeld

Für alle Arbeitsverhältnisse in diakonischen Einrichtungen, für die der ihnen jeweils zugrundeliegende Arbeitsvertrag die Arbeitsvertragsrichtlinien der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (AVR-K) in der jeweils gültigen Fassung als vereinbarte Arbeitsbedingungen einbezieht, gelten ab dem 01.10.2014 folgende Arbeitsbedingungen:

Geschäftskonto:  
EKK Kassel  
BLZ 520 604 10  
Kto. 6602282

- (1) Der diakonische Dienst ist Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche. Die der Diakonie Deutschland angeschlossenen Einrichtungen sind dem Auftrag verpflichtet, das Evangelium Jesu Christi in Wort und Tat zu bezeugen. Diesen Auftrag erkennen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichermaßen an.
- (2) Aufgrund des Außerkrafttretens des Arbeitsrechtsregelungsgesetz-Diakonie vom 11. Oktober 1997 und dem Inkrafttreten des Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie vom 8. März 2014 wird keine Arbeitsrechtliche Kommission mehr über eine Fortentwicklung der AVR-K beschließen. Die AVR-K können daher ab dem 01.10.2014 nicht mehr zum Gegenstand der Inbezugnahme in Arbeitsverträgen gemacht werden.
- (3) Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben gegen ihren Arbeitgeber den Anspruch auf Angebot und Abschluss eines Arbeitsvertrages, in dem die unmittelbare Inbezugnahme des beim Arbeitgeber geltenden einschlägigen Tarifvertrags in seiner jeweils geltenden Fassung vereinbart ist, der vom Diakonischen Dienstgeberverband Niedersachsen (DDN) auf Grundlage der „ Vereinbarung einer sozialen Partnerschaft zur Regelung der Arbeitsverhältnisse in der Diakonie in Niedersachsen“ vom 12.03.2014 abgeschlossen worden ist. Gelten beim Arbeitgeber mehrere dem persönlichen und fachlichen Geltungsbereich nach einschlägige Tarifverträge, bezieht sich der Anspruch gemäß Satz 1 auf den für die relative Mehrheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geltenden Tarifvertrag

Steuernummer:  
25/206/52920

Vereinsregister-Nr.:  
VR 201216



des einschlägigen persönlichen und fachlichen Geltungsbereichs in der Einrichtung des Arbeitgebers.

- (4) Ist die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer am 01.10.2014 oder später an beim Arbeitgeber geltende Tarifverträge normativ gebunden (§ 3 Absatz 1 TVG), finden auf das Arbeitsverhältnis ausschließlich diese Tarifverträge Anwendung. Ist für den Arbeitgeber ein Firmen- oder Haustarifvertrag vereinbart, gilt dieser.
- (5) Besteht keine Tarifbindung an einen beim Arbeitgeber geltenden Tarifvertrag, gelten für die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer die AVR-K ab dem 01.10.2014 mit dem jeweiligen Inhalt des vom Diakonischen Dienstgeberverband Niedersachsen e.V. mit Geltung für den Arbeitgeber geschlossenen einschlägigen Tarifvertrags, der vom Diakonischen Dienstgeberverband Niedersachsen (DON) auf Grundlage der „Vereinbarung einer Sozialen Partnerschaft zur Regelung der Arbeitsverhältnisse in der Diakonie in Niedersachsen“ vom 12.03.2014 abgeschlossen worden ist. Gelten beim Arbeitgeber mehrere dem persönlichen und fachlichen Geltungsbereich nach einschlägige Tarifverträge, gelten die AVR-K ab dem 01.10.2014 mit dem Inhalt des für die relative Mehrheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des einschlägigen persönlichen und fachlichen Geltungsbereichs in der Einrichtung des Arbeitgebers geltenden Tarifvertrags.

Mit freundlichen Grüßen  
i. A.



Helge Jahr  
Geschäftsführer